

# Das Gesetz von Georgien über eine Non-Bank-Einlageinstitut - Credit Union

## KAPITEL I Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1. Begriffsbestimmungen

Die Begriffe, die in diesem Gesetz verwendet werden, haben folgende Bedeutungen:

- a) Die Non-Bank-Einlageinstitut-Credit Union – ist ein registriertes Unternehmen mit der rechtlich-organisatorischen Form einer Genossenschaft, sie erhält Einlagen nur von den Mitgliedern, bietet den Mitgliedern Kredite an und übt nach diesem Gesetz die Banktätigkeiten aus, deren Hauptziel nicht Gewinnerzielung ist.
- b) Einlagen – von einem Mitglied eingezahlte Gelder der Non-Bank-Einlageinstitut-Credit Union, ein Eigentumsrecht daran erwirbt die Union, und für die in der Regel ein Zinssatz gezahlt wird.
- c) Genossenschaftsanteil - ein finanzieller Beitrag, den ein Mitglied an die Credit Union zahlt, um das Grundkapital der Non-Bank-Einlageinstitut-Credit Union zu bilden, und dem Mitglied seine Rechte in der Credit Union zu geben.
- d) Bank-Aktivitäten - die Tätigkeiten, die im Artikel 3 dieses Gesetzes aufgeführt sind;
- e) Darlehen – Forderungen von Geldern der Non-Bank-Einlageinstitut-Credit Union gegenüber ihren Mitgliedern auf der Grundlage von Rückzahlungsmodalitäten.
- f) Leitungsorgane – Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat, Vorstand einer Non-Bank-Einlageinstitut-Credit Union;
- g) Investitionen - Investitionen von liquiden Mitteln in kurzfristige, materielle und immaterielle Vermögenswerte, um möglichst Gewinn zu erzielen;
- h) Überschüssige Liquidität - Bargeld, das der Non-Bank-Einlageinstitut-Credit Union gehört, nachdem alle Verpflichtungen gegenüber Mitgliedern erfüllt wurden;
- i) Geschäftsbank - eine juristische Person, lizenziert durch die Nationalbank von Georgien, nimmt Einlagen an und führt die Bank-Aktivitäten gemäß den georgischen Bankrechtsvorschriften.
- j) Lizenz – durch die Nationalbank Georgiens gewährtes Recht an Non-Bank-Einlageinstitut-Credit Union Bankaktivitäten durchzuführen;
- k) Lizenz-Zertifikat - das Dokument zur Bestätigung des Eigentums der Lizenz.
- m) Rücklagen - das Eigentum, das von einer Non-Bank-Einlageinstitut-Credit Union für gezielte Zwecke gebildet wird, es ist kein gemeinschaftliches Vermögen;
- n) Korrigierende Maßnahmen – die Maßnahmen der Nationalbank Georgiens oder/und des Aufsichtsrats der Credit Union, deren Zweck Aufsicht und Regulierung der Aktivitäten der Non-Bank-Einlageinstitut-Credit Union ist;
- o) Familienangehörige - Ehepartner, Eltern, Kinder, adoptierte Kinder und andere Familienangehörige;
- p) Nahe Verwandte - ein Familienmitglied des Genossenschaftsmitgliedes, andere Verwandte der direkten Kette nach oben und unten, Stief-Kind, Schwester, Bruder, sowie Stief-Kinder von Eltern und Kindern;
- p) Geschäftspartner - eine Person, Institution verbunden durch kommerzielle Interessen mit einem Non-Bank Einlageinstitut - einer Genossenschaftsbank.

### Artikel 2. Zweck des Gesetzes und dessen Wirkungsfeld

1. Dieses Gesetz gilt für Non-Bank-Einlageinstitut-Credit Unionen (im Folgenden - die Credit Union) und sein Ziel ist die rechtliche Regulierung der Credit Union, ihrer Aktivitäten durch das organische Gesetz "Über die Nationalbank Georgiens", durch das georgische Gesetz „Über Unternehmen“, sowie durch andere Rechtsvorschriften und gesetzliche Handlungen;
2. Credit Unionen, wie für ihren Firmennamen durch die Gesetzgebung „Über Unternehmen“ vorgeschrieben, müssen auch den Begriff "Credit Union" verwenden. Keine Credit Union hat das Recht das Wort "Bank" zu verwenden;
3. Niemand hat das Recht, in seinem Namen den Begriff "Credit Union" oder eine andere Wortverbindung zu verwenden, wenn die Nationalbank Georgiens die entsprechende Lizenz nicht erteilt hat, außer in den Fällen, wo das von internationalen Abkommen oder Verträgen festgestellt oder anerkannt ist, oder wenn in dem Namen offensichtlich ist, dass er durch das Gesetz festgesetzte Bankgeschäfte nicht durchführt.

### **Artikel 3. Zur Regelung und Prinzipien der Tätigkeiten von Kreditgenossenschaften**

1. Die Grundsätze für die Aktivitäten der Credit Union sind wie folgt:
  - a) freiwillige Mitgliedschaft;
  - b) natürliche Personen sind durch gemeinsame Ziele vereint;
  - c) die direkte Teilnahme der Mitglieder an der Führung der Credit Union;
2. Eine Credit Union ist berechtigt zur Durchführung der folgenden Arten von Bankgeschäften:
  - a) erhält Einlagen nur von ihren Mitgliedern;
  - b) gewährt Darlehen nur an ihre Mitglieder;
  - c) Betreibt Investitionen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Artikels 17 dieses Gesetzes;
  - d) Dienstleistungen im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten, einschließlich Kreditverbindlichkeiten.

### **Artikel 4. Registrierung der Credit Union**

1. Die Registrierung der Credit Union wird laut der geltenden Gesetzgebung Georgiens durchgeführt.
2. Die Credit Union muss innerhalb von drei Werktagen über alle Änderungen im Register der Nationalbank informieren.

## **KAPITEL II**

### **Bedingungen für eine Mitgliedschaft in der Kreditgenossenschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Artikel 5. Verfahren der Mitgliederaufnahme**

1. Ein Mitglied der Credit Union kann nur eine natürliche Person werden;
2. Ein Mitglied der Credit Union ist verpflichtet, laut Satzung eine bestimmte Höhe an Genossenschaftsanteilen in einem satzungsgemäß festgelegten Zeitraum einzuzahlen.

## **KAPITEL III**

### **Leitung der Credit Union**

#### **Artikel 6. Die Führungsorgane der Credit Union**

1. Die Credit Union wird von der Mitgliederversammlung, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand geleitet.

2. Die Mitglieder des Führungsorganes, ausser dem Exekutive Direktor, müssen Mitglieder der Credit Union sein. In dem Führungsorgan kann nur ein Familienmitglied vertreten sein, außer für den Fall, wenn alle Mitglieder aus einer Familie sind oder die Mehrheit der Mitglieder der Credit Union Mitglieder eine Familie vertreten.

## **Artikel 7. Mitgliederversammlung**

1. Das oberste Organ der Credit Union ist die Mitgliederversammlung, die die wichtigsten Aktivitäten und Entscheidungen der Credit Union laut der Satzung der Credit Union und interner Regelung entscheidet. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr einberufen werden, um in der ersten Jahreshälfte die jährliche Vorjahresbilanz zu genehmigen.
2. Befugnisse der Mitgliederversammlung der Credit Union:
  - a) Die Genehmigung der Satzung sowie später deren Änderung und Ergänzung;
  - b) Wahl des Aufsichtsrats und des Vorstands;
  - c) Die Zustimmung zum jährlichen Vorstandsbericht und zur Erläuterung des Aufsichtsrats;
  - d) Die Verwendung des Gewinns und Deckungsmöglichkeiten des Verlustes der Credit Union;
  - e) Bildung von allgemeinen Rücklagen, Bestimmung der Höhe der Rücklagen und deren Verwendung;
  - f) Gründung von Tochtergesellschaften;
  - g) Entscheidungsfindung für die Reorganisation und die Liquidation der Credit Union;
  - h) Der Verkauf oder der Kauf von Immobilien und Grundstücken, die Verwendung der ungenutzten Mittel;
  - i) Die Durchführung anderer Tätigkeiten laut der geltenden Gesetzgebung Georgiens.
3. Bei den Entscheidungstreffen bei Punkten „f“ und „g“ ist die Genehmigung durch die Nationalbank notwendig;
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Versammlung 60 % und bei der außerordentlichen Versammlung 40 % der Mitglieder anwesend sind. Wird die Versammlung der Mitglieder ein zweites Mal einberufen, fasst die Mitgliederversammlung einen Entschluss mit der einfachen Mehrheit aller Stimmen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Mitglieder werden einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingeladen. Dies erfolgt nach der von der Satzung bestimmten Zeitung.

## **Artikel 8. Aufsichtsrat**

1. Die Aktivitäten des Vorstands der Credit Union kontrolliert der Aufsichtsrat, der gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig ist.
2. Der Aufsichtsrat wird durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre gewählt. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder muss mindestens drei und höchstens 15 betragen.
3. Kompetenz des Aufsichtsrats:
  - a) Überwachung der Kreditpolitik von der Credit Union;
  - b) Die Einladung eines Wirtschaftsprüfers auf eigene Initiative hin, mit (der Nachfrage) Zustimmung der Mitgliederversammlung oder 10 Prozent der Mitglieder, um die Tätigkeit der Credit Union zu kontrollieren;
  - c) Tritt eine unbefriedigende Arbeitssituation bei der Credit Union auf, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, um die Aktivität einer Verschlechterung zu verhindern sowie Entscheidungen zu treffen, die über eine Aussetzung oder/und Kündigung des Aufsichtsrats und des Vorstands entscheiden;
  - d) Von der Gesetzgebung und der Satzung andere erforderliche Fragen einzuleiten.
4. Mitglieder des Aufsichtsrates sind nicht berechtigt, Vorstandsmitglieder zu werden.
5. Ohne den Bericht des Aufsichtsrats und seiner Genehmigung des Jahresberichts hat die Mitgliederversammlung keine Befugnis.

6. Der Aufsichtsrat gibt seine Zustimmung zu jedem Mitglied des Vorstands für die Gewährung eines Darlehens.
7. Der Aufsichtsrat hat das Recht bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung die Befugnisse der Mitglieder der Leitungsorgane einzustellen.
8. Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss.

#### **Artikel 9. Vorstand**

1. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und hat mindestens drei und höchstens 15 Mitglieder. Der Executive Director ist Vertreter und Leiter des Vorstandes. Er muss Mitglied des Vorstandes sein.
2. Vorstandskompetenzen beinhalten:
  - a) Wahl des Credit Committees der Credit Union;
  - b) die Bestimmung der Kreditpolitik der Credit Union;
  - c) Aufnahme des neuen Mitglieds und dessen Entlassung;
  - d) Wahl und Entlassung des Executive Directors;
  - e) die Bestimmung der Dienstleistungen für Credit Union Mitglieder, einschließlich der Bestimmung der Sparkonditionen;
  - f) Abschreibung der Problemkredite durch geltende Regeln der Nationalbank von Georgien;
  - g) Verwendung der Rücklagen nach den Bestimmungen der Nationalbank;
  - h) die Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage bei der Generalversammlung;
  - i) Entwicklung der Prozeduren bei den Investitionen;
  - j) Durchführung anderer Rechte und Pflichten im Rahmen des Gesetzes.

#### **Artikel 10. Credit Committee**

1. Das Credit Committee ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig und ist verantwortlich für die Kreditaktivitäten der Credit Union. Es ist verpflichtet, über die Aktivitäten dem Vorstand und dem Aufsichtsrat monatlich zu berichten.
2. Das Credit Committee wird vom Vorstand für zwei Jahre gewählt und hat mindestens drei Mitglieder, deren Rechte und Pflichten durch die Satzung bestimmt werden.
3. Die Kompetenzen des Credit Committees sind:
  - a) Kreditantragsprüfung der Mitglieder der Genossenschaft und die Entscheidungsprüfung, Antragsprüfung der Vorstandsmitglieder und die Vorlage der Entscheidungsmaterialien gegenüber dem Vorstand,
  - b) Regelmäßige Überprüfung und Kontrolle des Kreditportfolios, Bewertung der Sicherheiten, Prüfung der Kreditunterlagen. Die, für die Kreditrückführung notwendigen Maßnahmen zu erarbeiten und durchzuführen;
  - c) Falls ein Kredit nicht zurückgezahlt werden kann, Möglichkeiten für den Verlustausgleich zu finden;
  - d) Risikoklassifizierung des Darlehens und die Bildung der Rücklagen für eventuelle Risiken, wie es die Nationalbank festgelegt hat;
  - e) Die Überwachung der Kreditrückzahlung,
  - f) Bei Durchführung aller Tätigkeiten besteht die Verpflichtung gegenüber der geltenden Gesetzgebung Georgiens und der Satzung.
4. Die Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrates, sowie angestellte Personen dürfen keine Mitglieder des Credit Committees sein.
5. Das Credit Committee trifft sich einmal im Monat. Es wird ein Gesprächsprotokoll erstellt und an den Vorstand weitergeleitet.

#### **Artikel 11. Externe Wirtschaftsprüfung und Buchhaltung**

Die Credit Union ist verpflichtet:

- a) jährlich externe Wirtschaftsprüfer zur Wirtschaftsprüfung zu bestellen, wie es die Nationalbank vorschreibt.
- b) Buchführung und Rechnungslegung müssen nach den Rechnungslegungsvorschriften der Nationalbank durchgeführt werden.

## **Artikel 12. Interessenskonflikte**

Ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats der Credit Union darf nicht Mitglied eines Vorstands oder eines Aufsichtsrats einer anderen Credit Union oder Bank sein. Eine Person darf auch nicht Mitglied des Vorstands sein, wenn er/sie:

- a) an einer Operation teilgenommen hat, die einer anderen Credit Union oder kommerziellen Bank Schaden zugefügt hat.
- b) seine/ihre Rechte in einer Bank oder in einer anderen Credit Union missbraucht hat.
- c) als Administrator eine Bank oder eine Credit Union leitete und als Ergebnis seiner/ihrer Tätigkeit diese Bank oder diese Credit Union zahlungsunfähig wurde.
- d) nicht die finanzielle Verpflichtung irgendeiner Geschäftsbank oder anderer Credit Union erfüllt hat.
- e) sonstige Einschränkungen für ihn/sie gesetzlich vorgesehen sind.

## **Kapitel IV Einlagen**

### **Artikel 13. Einlagen**

1. Die Einlagen der Credit Union sind die Hauptquelle der Darlehensgrundlage der Credit Union. Die Credit Union erhält Einlagen nur von Ihren Mitgliedern. Für die Einlagen kann ein Sparbuch laut der geltenden Gesetzgebung Georgiens ausgegeben werden, und eine Einlage kann befristet sein. Die Ausgabe des Sparbuchs reguliert die georgische Gesetzgebung.
2. Die Credit Union muss sicherstellen, dass die Verbindlichkeiten und Forderungen so geführt werden, dass der Zinssatz bei Einlagen immer über dem Zinssatz der Kredite liegt.
3. Die Credit Union kann für die Kreditabsicherung eine Einlage von den Kreditnehmern fordern oder diese blockieren.
4. Die Credit Union kann jederzeit vom Darlehensnehmer für die Darlehensrückzahlung Einlagen mit dem Darlehen laut der geltenden Gesetzgebung Georgiens verrechnen.

### **Artikel 14. Ausgabe der Einlagen**

Ein Mitglied bekommt seine Einlagen im Einklang mit dem Vertrag zurück. Die Auszahlung einer Einlage aus der Credit Union kann abgelehnt werden, wenn das Mitglied Darlehens-, Bürgschaft- oder andere Verpflichtungen hat.

## **Kapitel V Darlehen**

### **Artikel 15. Bedingungen und Ziele des Darlehens**

1. Die Credit Union gewährt Darlehen nur an Ihre Mitglieder in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Nationalbank und Regelungen des Credit Committees.
2. Ein von der Credit Union herausgegebenes Darlehen kann gesichert oder ungesichert sein. Als Sicherung können Genossenschaftsanteile eines Mitglieds, Einlagen, Immobilien, Bürgschaften, Garantien von der Bank. Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats, des Credit Committees dürfen für ein von der Credit Union herausgegebenes Darlehen keine Bürgschaft direkt oder indirekt übernehmen.

### **Artikel 16. Datenschutz**

1. Informationen über Darlehen und Einlagen der Mitglieder sind für die nicht Mitglieder der Credit Union geheim. Die Informationen können nur mit der Zustimmung des Gerichts erteilt werden.

2. Zur Durchführung der Aufsichtsfunktion ist die Nationalbank berechtigt, jede Information über die Tätigkeit der Credit Union zu erhalten.

## **Kapitel VI Investitionen**

### **Artikel 17. Zulässige Investitionen**

1. Credit Union kann den Überschuss investieren:
  - a) in Staatsanleihen;
  - b) in kommerzielle Banken als kurzfristige Anlage;
  - c) in andere Credit Unionen als kurzfristige Anlage.
2. Die Credit Union kann auch in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Nationalbank andere Investitionen durchführen.
3. Die eingelegte Investitionshöhe in einem Unternehmen, wie in 1. und 2. dieses Artikels festgelegt, darf 15 % des Vermögens der Credit Union nicht überschreiten.
4. Die Höhe aller Investitionen, wie in 1. und 2. dieses Artikels beschrieben sind, dürfen nicht 30 % des Vermögens der Credit Union überschreiten.
5. Die mit den Punkten 3. und 4. dieses Artikels bestimmten Grenzen dürfen nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung verändert werden.

## **Kapitel VII Rücklagen**

### **Artikel 18. Allgemeine Rücklagen**

Die Credit Union muß Rücklagen bilden. Allgemeine Rücklagen werden aus dem jährlichen Gewinn erstellt und dürfen nicht weniger als 90 % des zu verteilenden Gewinns betragen.

### **Artikel 19. Die Nutzung der allgemeinen Rücklagen**

Die gesamten Rücklagen werden in erster Linie für den Verlust der Credit Union verwendet.

### **Artikel 20. Rücklagen für mögliche Verluste des Vermögens**

Zusätzlich zu den allgemeinen Rücklagen, nach Vorschriften der Nationalbank, schafft die Credit Union Rücklagen, um mögliche Verluste des Vermögens auszugleichen. Diese Art der Rücklage ist nicht Bestandteil der allgemeinen Rücklagen.

## **Kapitel VIII Kapital und Dividenden**

### **Artikel 21. Kapital der Credit Union**

1. Das Eigenkapital der Credit Union besteht aus dem Grundkapital, zusätzlichen Bareinlagen, Geldspenden, allgemeinen Rücklagen, Gewinnrücklagen vom Vorjahr und vom Gewinn des laufenden Jahres.
2. Das Grundkapital wird durch die Genossenschaftsanteile der Mitglieder gebildet. Die minimale Höhe der Genossenschaftsanteile und deren Einreichungsregeln werden nach der Satzung und dem Gesetz bestimmt.

3. Die Nationalbank definiert von Zeit zu Zeit den Mindestbetrag von Grundkapital in Form von Bargeld. Grundkapital kann nur mit der Zustimmung der Nationalbank verringert werden bis zur von der Nationalbank angegebenen Untergrenze.

## **Artikel 22. Dividenden**

1. Für die Genossenschaftsanteile können Dividenden gezahlt werden. Die Dividende kann nur an die vollständig gezahlten Anteile ausgezahlt werden. Die Höhe der Dividende wird durch die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Vorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats Rates festgelegt.
2. Dividenden werden proportional der Genossenschaftsanteile angerechnet. Den im laufenden Jahr gezeichneten Genossenschaftsanteilen wird die Dividende zeit-proportional angerechnet.
3. Dividenden werden erst nach der Übereinstimmung der allgemeinen Rücklagen gezahlt. Die Höhe der Dividende darf 10% des ausschüttungsfähigen Gewinns nicht übersteigen.

## **Kapitel IX Annahme der Lizenz**

### **Artikel 23. Antragstellung zur Annahme der Lizenz**

1. Die Credit Union muss in der Nationalbank eine Lizenz beantragen. Der Antrag muss enthalten:
  - a) den vollen Namen und die juristische Anschrift einschließlich der Tochtergesellschaften der Antragsteller;
  - b) die Anfrage über Annahme der Lizenz;
  - c) das Datum der Antragstellung und rechtsverbindliche Unterschriften der Verantwortlichen;
  - d) eine beigefügte Liste der Dokumente des Antrags;
  - e) Registrierungsinformationen vom öffentlichen Register.
2. Dem Antrag muss beigefügt werden:
  - a) eine vom Gericht registrierte Satzung und andere Gründungsunterlagen im Original oder notariell beglaubigte Dokumente in Kopie;
  - b) die Bescheinigung des Grundkapitals und des eingezahlten Teils des Grundkapitals;
  - c) bestätigte Dokumente zur Bezahlung der Lizenzgebühr;
  - d) bestätigte Dokumente über Eigentum und Immobilien, die von der Credit Union benutzt werden;
  - e) alle anderen Informationen, die von der Nationalbank im Einzelfall erforderlich sind.
3. Falls die Credit Union die Lizenz nicht erhält, wird keine Gebühr zurückbezahlt.

### **Artikel 24. Die Entscheidung für die Erteilung der Lizenz**

1. Ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Unterlagen wird innerhalb eines Monats von der Nationalbank eine Entscheidung getroffen. Eine begründete Entscheidung zur Genehmigung oder Ablehnung des Antrags wird innerhalb von zehn Werktagen nach der Entscheidung der Credit Union berichtet.
2. Die Nationalbank erteilt das Zertifikat der Lizenz, wenn die Credit Union nach Vorschriften der Nationalbank das Grundkapital eingezahlt hat und die Unterlagen des Antrags die Anforderungen der Nationalbank erfüllen.
3. Die Lizenz wird nicht erteilt, wenn die von Credit Union vorgelegten Unterlagen die Anforderungen der Nationalbank nicht erfüllen.
4. Die Lizenz wird für unbefristete Zeit erteilt und eine Weitergabe der Lizenz ist verboten.
5. Die Nationalbank führt ein kontinuierliches Register der erteilten Lizenzen und muss über Erteilung oder Entzug der Lizenz innerhalb von zwei Werktagen das öffentliche Register informieren.

### **Artikel 25. Lizenzentzug**

Nur die Nationalbank kann der Credit Union eine Lizenz entziehen, wenn:

- a) die Credit Union einen begründeten Antrag stellt;
- b) die Credit Union die Tätigkeiten in einem Jahr nach der Lizenzannahme nicht die Banktätigkeit aufgenommen hat;
- c) festgestellt wurde, dass die Lizenz auf Grundlage einer falschen Angabe oder ungenauer Dokumente erteilt wurde;
- d) Zahlungsunfähigkeit der Credit Union festgestellt wurde;
- e) eine Reorganisation der Credit Union durchzuführen ist;
- f) die Credit Union Ihre Aktivitäten geändert hat,
- g) die Credit Union kein von der Nationalbank festgestelltes Mindesteigenkapital aufweist;
- h) die Credit Union aus dem öffentlichen Register entfernt wurde;
- i) systematisch die Gesetz und Anforderungen der National Bank verletzt werden.

#### **Artikel 26. Veröffentlichung der Annulierung der Lizenz**

1. Die Aufhebung der Lizenz wird sofort von der Nationalbank veröffentlicht. Die Credit Union muss das Lizenzzertifikat in drei Tagen der Nationalbank zurückgeben. Die Entscheidung tritt in Kraft am Tag der Entscheidung oder am Tag, der in der Entscheidung angegeben ist.
2. Die Credit Union kann ab dem Zeitpunkt der Aufhebung der Lizenz seine Tätigkeiten nicht weiterführen. Die Credit Union muss ab dem Zeitpunkt des Lizenzentzugs Ihre Verpflichtungen erfüllen. In der Lizenzentzugsperiode verpflichtet sich die Credit Union dem Gesetz wie eine noch lizenzierte Credit Union.
3. Entscheidungen zur Zahlungsunfähigkeit der Credit Union trifft nur die Nationalbank, die nach dem Lizenzentzug die Credit Union liquidiert. Der Liquidator wird von der Nationalbank bestimmt.

### **Kapitel X Die Überwachung der Tätigkeiten der Credit Union**

#### **Artikel 27. Die Überwachung der Aktivitäten der Credit Union**

1. Die Credit Union funktioniert unter Überwachung der Nationalbank. Die Überwachung berücksichtigt die Erteilung und den Entzug der Lizenz, Regulierung und Prüfung der Aktivitäten, Einschränkungen und Sanktionen der Credit Union.
2. Zur Überwachung der Aktivitäten stellt die Nationalbank folgende normative Kriterien fest:
  - a) Mindestanzahl der Mitglieder und Mindestbetrag des Grundkapitals der Credit Union;
  - b) über Angemessenheit der Eigenkapitalquote;
  - c) Ebenen des Risikos;
  - d) Rücklagenbildung für die möglichen Vermögensverluste
  - e) von der Nationalbank festgestellte andere Limite und Normativen;
3. Die Nationalbank prüft regelmäßig Bonität, finanzielle Dokumente der Credit Union, um festzustellen, dass die Aktivitäten der Credit Union und die Vorschriften von der Nationalbank einander entsprechen.
4. Um nach der Überwachung festgestellte Verstöße und Mängel zu beseitigen, führt die Nationalbank korrektive Abhilfemaßnahmen durch.

#### **Artikel 28. Reorganisation**

Die Reorganisation der Credit Union kann nur mit der Zustimmung der Nationalbank durchgeführt werden, wobei die Rechte und die Interessen der Mitglieder und die organisatorische und rechtliche Form der Credit Union eingehalten werden müssen.

#### **Artikel 29. Vorübergehende Verwaltung und Liquidation**



1. Wenn von der Nationalbank ein Risiko für die Einlagen der Mitglieder der Credit Union festgestellt wurde, ernennt die Nationalbank eine vorläufige Verwaltung für die Credit Union, um die finanzielle Situation zu verbessern.
2. Die vorübergehende Verwaltung sowie der Liquidator führen alle Abteilungen der Credit Union.
3. Bei der Liquidation der Credit Union müssen Anforderungen mit folgenden Sequenzen abgedeckt werden:
  - a) Die Nationalbank und andere Gläubiger, deren Verpflichtungen ab dem Lizenzentzug gegenüber der Credit Union entstanden sind;
  - b) Die Einleger;
  - c) Sonstige Verpflichtungen gegenüber der Credit Union.
4. Wenn der Geldbetrag nicht zur Abdeckung der im Punkt 3 berücksichtigten Anforderungen genügt, müssen alle Anforderungen im Verhältniss gleichermaßen abgedeckt werden.
5. Die Führungsregel der vorübergehenden Verwaltung definiert die Nationalbank.

### **Artikel 30. Verstöße und Sanktionen**

1. Wenn Anforderungen dieses Gesetzes und der Nationalbank nicht von der Credit Union erfüllt werden, hat die Nationalbank das Recht, gegenüber der Credit Union folgende Sanktionen zu verwenden:
  - a) eine schriftliche Warnung senden;
  - b) eine Aktivität der Credit Union stoppen, bevor die Credit Union Verstöße beseitigt;
  - c) die Credit Union laut der geltenden Gesetzgebung Georgiens bestrafen;
  - d) Executive Direktor oder Mitglied des Vorstands bestrafen, wenn Ihre Arbeit der Credit Union finanziell schadet;
  - e) das Recht der Unterzeichnung des Executive Direktors oder des Buchhalters (falls vorhanden) aussetzen;
  - f) vom Aufsichtsrat Einladung der außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, um notwendige Maßnahmen durchzuführen;
  - g) Das Wachstum der Vermögenswerte, die Gewinnausschüttung, Ausgabe der Dividenden und der Gehälter, Gewährung der Einlagen einschränken oder stoppen;
  - h) Vorübergehenden Administrationsmodus einführen, wenn Gefahr für die Einlagen entstanden ist;
  - i) Lizenz entziehen.
2. Unter diesem Artikel berücksichtigte Strafzahlungen werden in den Staatshaushalt fließen.

## **Kapitel XI Übergangs-und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 31. Übergangsbestimmung**

Non-Bank Einlageinstitute - Credit Unionen, die vor Verabschiedung dieses Gesetzes gegründet sind, sind verpflichtet, unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, Bankgeschäfte nur in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Gesetzes auszuüben.

### **Artikel 32. Gültigkeit des Gesetzes**

Dieses Gesetz tritt ab 1. Oktober 2002 in kraft.

Eduard Shevardnadze  
Präsident von Georgien  
Tiflis  
4. Juli 2002